

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 16. Juli 2020 – Nr. 36

Bekanntmachung der Neufassung
der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge
Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre
und Wirtschaftsingenieurwesen
sowie für die dualen Studiengänge
Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre
und Wirtschaftsingenieurwesen
an der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO HLPBW)

vom 13. Juli 2020

**Bekanntmachung der Neufassung
der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge
Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre
und Wirtschaftsingenieurwesen
sowie für die dualen Studiengänge
Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre
und Wirtschaftsingenieurwesen
an der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO HLPBW)**

vom 13. Juli 2020

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen sowie für die dualen Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO HLPBW) in der vom 1. März 2020 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Bekanntmachung der Neufassung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen sowie für die dualen Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2014 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/ Nr. 59) sowie
- der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen sowie für die dualen Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 3. Juli 2020 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/ Nr. 31),

ergibt.

Lemgo, den 13. Juli 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge
Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik,
Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen
sowie für die dualen Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik,
Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 13. Juli 2020

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- | | |
|------|--|
| § 1 | Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung |
| § 2 | Bachelorgrad |
| § 3 | Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis |
| § 4 | Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache |
| § 5 | Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen |
| § 6 | Prüfungsausschuss |
| § 7 | Prüfende und Beisitzende |
| § 8 | Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester |
| § 9 | Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung |
| § 10 | Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte |
| § 11 | Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Kon-
ten) |
| § 12 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß |

II. Studienbegleitende Prüfungen

- | | |
|--------|---|
| § 13 | Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen |
| § 14 | Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen |
| § 15 | Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen |
| § 15 a | Studierende in besonderen Situationen |
| § 16 | Klausurarbeit und E-Klausur |

§ 16 a	Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
§ 17	Programmierarbeit
§ 18	Mündliche Prüfung
§ 19	Präsentation
§ 20	Ausarbeitung mit Kolloquium
§ 21	Ausarbeitung mit Präsentation, Projektmanagement/Studienprojekt

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 22	Bachelorarbeit
§ 23	Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
§ 25	Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
§ 26	Kolloquium
§ 27	Ergebnis der Bachelorprüfung
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
§ 29	Diploma Supplement
§ 30	Bachelorurkunde
§ 31	Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32	Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
§ 33	Einsicht in die Prüfungsakten

B. Spezielle Teile

I. Spezieller Teil Holztechnik (H)

§ 34 H	Studienschwerpunkte
§ 35 H	Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
§ 36 H	Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts
§ 37 H	Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts
§ 38 H	Praxissemester
§ 39 H	Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

I. Spezieller Teil Logistik (L)

- § 34 L Studienschwerpunkte
- § 35 L Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 36 L Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts
- § 37 L Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts
- § 38 L Praxissemester
- § 39 L Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

II. Spezieller Teil Produktionstechnik (P)

- § 34 P Studienschwerpunkte
- § 35 P Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 36 P Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts
- § 37 P Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts
- § 38 P Praxissemester
- § 39 P Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

III. Spezieller Teil Betriebswirtschaftslehre (B)

- § 34 B Studienschwerpunkte
- § 35 B Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 36 B Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts
- § 37 B Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts
- § 38 B Praxissemester
- § 39 B Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

IV. Spezieller Teil Wirtschaftsingenieurwesen (W)

- § 34 W Studienschwerpunkte
- § 35 W Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 36 W Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts
- § 37 W Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts
- § 38 W Praxissemester
- § 39 W Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

C. Besondere Bestimmungen für die dualen Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen

§ 40 Vertrag mit einem Unternehmen/Betrieb als weitere besondere Studienvoraussetzung

C. Schlussbestimmungen

§ 41 Übergangsbestimmungen

§ 42 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Holztechnik (H)

Anlage 2 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Logistik (L)

Anlage 3 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Produktionstechnik (P)

Anlage 4 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B)

Anlage 4.1 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre Studienschwerpunkte
Block A

Anlage 4.2 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre Studienschwerpunkte
Block B

Anlage 5 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (W)

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich- technischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird in Abhängigkeit vom absolvierten Studiengang der folgende akademische Grad verliehen:

Holztechnik	„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“
Logistik	„Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“
Produktionstechnik	„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“
Betriebswirtschaftslehre	„Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“
Wirtschaftsingenieurwesen	„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“

§ 3

Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation. Die Speziellen Teile dieser Prüfungsordnung können als zusätzliche Studienvoraussetzung den Nachweis einer praktischen Tätigkeit vorsehen. Stu-

dienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Zulassung zum Studium den Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache, belegt durch einen der drei folgenden Tests, mit dem jeweils angegebenen Mindestergebnis, erbringen:

- Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Mindestnote 4 in allen vier Teilbereichen (Hörverstehen, Leseverstehen, mündlicher Ausdruck, schriftlicher Ausdruck)
 - Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Level 2
 - Zeugnis des Goethe Zertifikats (nach dem Europäischen Referenzrahmen) mit dem Niveau C1.
- (2) Sofern ein Prüfling die Bachelorprüfung in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem angestrebten Studiengang ist.
- (3) Sofern ein Prüfling die Vorprüfung, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in einem sonstigen Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in einen Studiengang dieser Prüfungsordnung zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem angestrebten Studiengang ist und dieses Fach in den Prüfungsordnungen des bisherigen Studiengangs und des angestrebten Studiengangs dieselbe Fach-Nummer hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Studiumumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt ohne Praxissemester einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester, für Studiengänge mit Praxissemester einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich für Studiengänge ohne Praxissemester in einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt und einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt. Sofern ein Praxissemester absolviert wird, umfasst der zweite Studienabschnitt vier Semester.

- (3) Das Studienvolumen beträgt 132 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind für Studiengänge ohne Praxissemester 180 Credits und für Studiengänge mit Praxissemester 210 Credits zu erwerben.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters, bei Studiengängen mit Praxissemester mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel zu Beginn des sechsten Studiensemesters, bei Studiengängen mit Praxissemester zu Beginn des siebten Studiensemesters erfolgen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. Es ist auch möglich, nur Teile einer Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In den Modulen, in denen nach der Festlegung in der Modulbeschreibung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, kann die Prüfung auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der/des Lehrenden auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und ein Mitglied wird aus der

Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

- (2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem Studiengang dieser Prüfungsordnung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer des bisherigen Studiengangs und des neuen Studiengangs dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs den Konten für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf den neuen Konten für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen; für jeden Stu-

diengang dieser Prüfungsordnung werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufgenommen wird.

- (8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 um die Anzahl der Fehlversuche.
- (9) Unternehmen Studierende, die in zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in beiden Studiengängen ausweislich der Anlagen 1 bis 5 dieselbe Fachnummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt; Prüfungsversuche, auch Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehr als zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.
- (10) Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung wechselt bzw. zusätzlich ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufnimmt, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.
- (11) Absatz 9 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Studierende in einem sonstigen Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und einem oder mehreren Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben sind, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des Studiengangs nach dieser Prüfungsordnung identisch ist.
- (12) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen, jedoch nur ein Versuch, sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt.

§ 9

Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die „Ausarbeitung mit Präsentation“ im Fach Projektmanagement/Studienprojekt (§ 21) kann nur mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Wird die Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet, andernfalls lautet die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (7) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.
- (8) Für jede mindestens mit „ausreichend“ oder gemäß Absatz 6 mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV- Konten)

- (1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche des ersten Studienabschnitts mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des ersten Studienabschnitts), angelegt sowie ein weiteres Konto für Prüfungsversuche des zweiten Studienabschnitts mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des zweiten Studienabschnitts).
- (3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern des ersten und zweiten Studienabschnitts wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem entsprechenden Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 12 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.
- (4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern des ersten und zweiten Studienabschnitts dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto des ersten Studienabschnitts bzw. das PV-Konto des zweiten Studienabschnitts an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.
- (5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

- (6) § 8 Abs. 7 bis 12 ist zu beachten.
- (7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung sowie aus den Anlagen 1 bis 5. In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.
- (3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 21 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit bzw. Programmierarbeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
 2. eine gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung geforderte besondere Studienvoraussetzung erfüllt,
 3. an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe für einen der Bachelorstudiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen
 - a) gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,

4. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
 5. sofern es sich um eine Prüfung des zweiten Studienabschnitts handelt, die Zulassungsvoraussetzung des Absatzes 3 der §§ 37 H, L, P, B bzw. W erfüllt.
- (2) Studienschwerpunkte können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Studienschwerpunkt endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Zulassung zum Kolloquium zulässig.
 - (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.
 - (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle eines Fachpraktikums (Holztechnik, Produktionstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen) bzw. Praktikums (Logistik, Betriebswirtschaftslehre) gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung jedoch erst zum Ende des dritten Studienseesters,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am vierzehnten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraumes ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

- (6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – bei Prüfungen, die außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden, in der Regel mindestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums – bekannt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholerinnen und Wiederholer beschränkt werden. Als Wiederholerinnen und Wiederholer im Sinne von Satz 2 sind nur solche Prüflinge anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfung nicht bestanden haben. Die Sätze 2 und 3 gelten unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 15 a

Studierende in besonderen Situationen

- (1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16

Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von drei bis vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice- Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 16 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.
- (4) Klausurarbeiten werden von dem oder den Prüfenden bewertet, Klausurarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.
- (5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 16 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 16 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 16 a **Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**

- (1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.
- (3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
- (5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- 1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
- 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
- 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
- 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
- 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
- 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
- 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
- 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
- 4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

- (6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.
- (7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:
 - 1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
 - 2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
 - 3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
 - 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 17

Programmierarbeit

- (1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.
- (2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (3) Programmierarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 18

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Die genaue Festlegung der Prüfungsdauer für einen Prüfungszeitraum erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsplans. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Prüflingsanzahl. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.
- (2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.
- (5) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.

- (7) Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Ausarbeitung mit Kolloquium

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich vorzustellen. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.
- (2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit -bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Sofern sich der Prüfling nicht schon zur Prüfung angemeldet hat, gilt die Abgabe der Ausarbeitung als Anmeldung zum Kolloquium (Prüfungsanmeldung). Die Abgabe der Ausarbeitung ist dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.
- (4) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 21

Ausarbeitung mit Präsentation, Projektmanagement/Studienprojekt

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmieretechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation an. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet.
- (2) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Prüfung im Fach Projektmanagement/Studienprojekt erfolgt in Form einer „Ausarbeitung mit Präsentation“. Aufgabenstellungen sollen in der Weise erfolgen, dass die Studierenden Teilgebiete einer Gesamtaufgabe zu bearbeiten haben. Mit dieser Ausarbeitung mit Präsentation soll gleichzeitig die Zusammenarbeit innerhalb von Gruppen und das Vertreten des eigenen Ergebnisses gegenüber anderen Gruppenmitgliedern geübt werden. Die Ausarbeitung mit Präsentation im Fach Projektmanagement/Studienprojekt wird von Professorinnen bzw. Professoren im Rahmen ihrer jeweiligen Lehrgebiete angeboten und in der Lehrveranstaltung Projektmanagement/Studienprojekt begleitet.

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 22

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 30 Seiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 23

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a) oder c) erfüllt,
 2. alle studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat,
 3. die studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts des jeweiligen Studiengangs gemäß §§ 37 H, L, P, B bzw. W bis auf drei bestanden hat und
 4. ggf. weitere gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung geforderte Voraussetzungen erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.
 - (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche, zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 25

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit

durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit -bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind und
 2. alle studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts des jeweiligen Studiengangs gemäß §§ 37 H, L, P, B bzw. W bestanden wurden und
 3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist und

4. ggf. weitere, gemäß den Speziellen Teilen dieser Prüfungsordnung geforderte Voraussetzungen erbracht worden sind.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.
- (4) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts des jeweiligen Studiengangs nach Maßgabe der Speziellen Teile dieser Prüfungsordnung (§§ 36 H, L, P, B bzw. W) 90 Credits und in den studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts des jeweiligen Studiengangs nach Maßgabe der Speziellen Teile dieser Prüfungsordnung (§§ 37 H, L, P, B bzw. W) 75 Credits sowie durch die Bachelorarbeit 12 Credits und das Kolloquium 3 Credits erworben worden sind; handelt es sich um einen Studiengang mit Praxissemester müssen zusätzlich 30 Credits für das jeweilige Praxissemester erworben werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden,
 - a) wenn im jeweiligen Studiengang eines der Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts (§§ 36 H, 36 L, 36 P, 36 B bzw. 36 W) oder des zweiten Studienabschnitts (Absatz 1 der §§ 37 H, L, P, B bzw. W) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht

ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das jeweilige Konto für Prüfungsversuche des ersten Studienabschnitts oder des zweiten Studienabschnitts nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts bzw. in den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnitts erforderlich sind oder

- b) wenn es nicht mehr möglich ist, in den zu wählenden Studienschwerpunkten des jeweiligen Studiengangs die erforderliche Anzahl an Credits (§ 37 H Abs. 2 und 4, § 37 L Abs. 2 und 4, § 37 P Abs. 2 und 4, § 37 B Abs. 2 und 4 bzw. § 37 W Abs. 2 und 4) zu erwerben oder
 - c) wenn im jeweiligen Studiengang die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für die Prüfung im Fach „Projektmanagement / Studienprojekt“ ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Ein gewählter Studienschwerpunkt bzw. gewählte Studienschwerpunkte sowie ein anerkanntes Praxissemester sind kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für das Praxissemester. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie das Praxissemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Die Bewertung der Prüfung im Fach „Projektmanagement/Studienprojekt“ wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlussemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlussemester einbezogen.
- (6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester und/oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird die relative ECTS-Abschlussnote nur auf Antrag ausgewiesen. In diesem Fall wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend bzw. zusätzlich auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs oder mehrerer vergleichbarer Studiengänge zurückgegriffen. Nähere Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest; dies ist aktenkundig zu machen. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

§ 29 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer und die erworbenen Credits.

§ 30 Bachelorurkunde

- (1) Spätestens drei Monate nach dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 31 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.
- (2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:
 1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grund-

kenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hier- nach erforderliche bestan- dene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grund- kenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,

2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studienganges ist: Nachweis der bestandenen Prüfungen des ersten Studien- abschnitts sowie des Praktikums bzw. Fachpraktikums des Studiengangs, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unter- lagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Stu- diengangs im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pro- duktion und Wirtschaft. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus einem Studienschwerpunkt mehr als die notwendige Anzahl bzw. über den zu wählenden Studienschwerpunkt bzw. die zu wählenden Studienschwerpunkte hin- aus Studienschwerpunktfächer aus weiteren Studienschwerpunkten auswählt und durch Prü- fungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in den Studien- schwerpunktfächern des gewählten Studienschwerpunktes bzw. der gewählten Studienschwer- punkte, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zu- lässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einem zu wählenden Studienschwerpunkt bzw. in den zu wählenden Studienschwerpunkten die erfor- derliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Fächer aus diesem Studien- schwerpunkt bzw. diesen Studienschwerpunkten bzw. aus weiteren Studienschwerpunkten, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.
- (7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden kön- nen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Produktion und Wirt- schaft. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.
- (8) § 8 Abs. 7 bis 11 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

B. Spezielle Teile

I. Spezieller Teil Holztechnik (H)

§ 34 H Studienschwerpunkte

Im Bachelorstudiengang Holztechnik der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sind zwei der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- a) Innenausbau
- b) Möbelbau und -entwicklung
- c) Holzindustrielle Produktion
- d) Holzbauproduktion.

§ 35 H

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife eines Berufskollegs für Holztechnik oder einer Fachoberschule für Technik mit fachlichem Schwerpunkt Holztechnik erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 6 Wochen ableisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit einem anderen Schwerpunkt oder mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je 6 Wochen ableisten.
- (3) Das Grundpraktikum soll industrienah, berufspraktische Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:
 - manuelle Arbeitstechniken vor allem an Holz und Holzwerkstoffen, daneben auch an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau,
 - maschinelle Arbeitstechniken mit üblichen Zerspanungsmaschinen und sonstigen Maschinen im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau,

- Verbindungstechniken im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau
 - technische Oberflächenbehandlung im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau und
 - Umweltschutz im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau.
- (4) Das Fachpraktikum soll holzindustrielle, berufspraktische Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:
- Werkzeug- und/oder Vorrichtungsbau im industriellen Holz- und/oder Möbelbau,
 - Einrichtung und/oder Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen im industriellen Holz- und/oder Möbelbau,
 - Qualitätswesen des industriellen Holz- und/oder Möbelbaus und
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes im industriellen Holz- und/oder Möbelbau.
- (5) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.
- (7) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Ende des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 H

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt sind in den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 90 Credits zu erwerben.

§ 37 H

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 35 Credits zu erwerben.
- (2) Ferner ist in zwei zu wählenden Studienschwerpunkten in je vier Fächern eine Prüfung abzulegen. Dabei müssen je Studienschwerpunkt mindestens 20 Credits erworben werden. Sofern die

notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Prüflinge können die aus der Anlage 1 ersichtlichen Prüfungen des sechsten und siebten Semesters nur ablegen, wenn sie die aus der Anlage 1 ersichtlichen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden haben.
- (4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal ein Fach je Prüfling in jedem Studienschwerpunkt aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Studienschwerpunktfach zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:
 1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
 2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Studienschwerpunkt-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet
 3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 Credits erwerben,
 4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Studienschwerpunktfach des Bachelorstudiengangs Holztechnik der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 31 Abs. 3 und 4.

§ 38 H Praxissemester

- (1) Studierende des Studiengangs Holztechnik müssen ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet und umfasst mindestens 20 Wochen.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen

Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

- (3) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts bestanden hat und die besondere Studienvoraussetzung (§ 35 H) erfüllt.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft begleitet.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenden Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.
- (7) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.
- (8) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

§ 39 H

Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Weitere Voraussetzung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4 für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester.

II. Spezieller Teil Logistik (L)

§ 34 L Studienschwerpunkte

Im Bachelorstudiengang Logistik der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sind zwei der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- a) Beschaffung
- b) Produktion
- c) International Distribution.

§ 35 L

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Logistik nachweisen kann. Alle anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ein Praktikum von 12 Wochen ableisten.
- (3) Das Praktikum soll in größeren Industrie-, Handels- oder Logistikdienstleistungs- Unternehmen durchgeführt werden und wenigstens zwei der folgenden Bereiche umfassen:
 - Beschaffungslogistik/Einkauf,
 - Fertigungsplanung/Arbeits- und Betriebsorganisation,
 - Logistik-Datenverarbeitung/ERP-Systeme,
 - Lager-, Förder-, Umschlagtechnik,
 - Lagermanagement/Lagerverwaltung,
 - Distributionslogistik/Transport- oder Speditionsmanagement,
 - Import/Export/Zollabwicklung,
 - Logistik-Kostenrechnung/Logistik-Controlling.
- (4) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Praktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.
- (6) Das Praktikum ist spätestens zum Ende des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 L

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 2 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 90 Credits zu erwerben.

§ 37 L

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 2 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 35 Credits zu erwerben.
- (2) Ferner ist in zwei zu wählenden Studienschwerpunkten in je vier Fächern eine Prüfung abzulegen. Dabei müssen je Studienschwerpunkt mindestens 20 Credits erworben werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Prüflinge können die aus der Anlage 2 ersichtlichen Prüfungen des fünften und sechsten Semesters nur ablegen, wenn sie die aus der Anlage 2 ersichtlichen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden haben.
- (4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal ein Fach je Prüfling in jedem Studienschwerpunkt aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Studienschwerpunktfach zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:
 1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
 2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Studienschwerpunkt-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet
 3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 Credits erwerben,
 4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Studienschwerpunktfach des Bachelorstudiengangs Logistik der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 31 Abs. 3 und 4.

§ 38 L

Praxissemester

- (1) Studierende des Studiengangs Logistik können ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird in der Regel ab dem vierten Semester abgeleistet und umfasst mindestens 20 Wochen.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus Anlage 2 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts bestanden hat und die besondere Studienvoraussetzung (§ 35 L) erfüllt.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft begleitet.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.
- (7) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester einmal wiederholen. Beantragt die oder der Studierende keine erneute Zulassung, oder wird auch nach der Wiederholung des Praxissemesters die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, setzt die oder der Studierende das Studium ohne Praxissemester fort. Eine Wiederholung des Praxissemesters kann nur vor der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.
- (8) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.
- (9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

§ 39 L

Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Weitere Voraussetzung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4 für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei Absolvierung des Studienganges mit Praxissemester der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester.

III. Spezieller Teil Produktionstechnik (P)

§ 34 P

Studienschwerpunkte

Im Bachelorstudiengang Produktionstechnik der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist einer der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- a) Kunststofftechnik
- b) Fabrikautomatisierung
- c) Spezielle Fertigung.

§ 35 P

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 6 Wochen leisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je 6 Wochen leisten.
- (3) Das 6-wöchige Grundpraktikum soll industrienähe Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:
 - manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,

- maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
 - Verbindungstechniken,
 - Wärmebehandlung von Werkstoffen,
 - Technische Oberflächenbehandlung.
- (4) Das Fachpraktikum soll industriennahe Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:
- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
 - Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
 - Qualitätswesen,
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.
- (5) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.
- (7) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Ende des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 P

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 90 Credits zu erwerben.

§ 37 P

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 50 Credits zu erwerben.

- (2) Ferner sind aus dem Katalog der Studienschwerpunkte durch Prüfungen mindestens 25 Credits zu erwerben; dabei sind folgende Maßgaben zu beachten: In einem zu wählenden Studienschwerpunkt ist in vier Fächern eine Prüfung abzulegen. Dabei müssen mindestens 20 Credits erworben werden. Weitere 5 Credits sind durch eine Prüfung in einem Fach aus einem nicht gewählten Schwerpunkt zu erwerben. Weitere 5 Credits sind durch eine Prüfung in einem Fach (Wahlpflichtfach) aus den Katalogen der nicht gewählten Studienschwerpunkte zu erwerben.
- (3) Prüflinge können die aus der Anlage 3 ersichtlichen Prüfungen des fünften und sechsten Semesters, mit Ausnahme der Prüfung im Fach „Materialflusstechnik“ (Fach- Nr. 7207), nur ablegen, wenn sie die aus der Anlage 3 ersichtlichen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden haben.
- (4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling in jedem Studienschwerpunkt aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen- Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Studienschwerpunktfach bzw. Wahlpflichtfach zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:
1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
 2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Studienschwerpunkt-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet
 3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 Credits erwerben,
 4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Studienschwerpunktfach des Bachelorstudiengangs Produktionstechnik der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 31 Abs. 3 und 4.

§ 38 P Praxissemester

- (1) Studierende des Studiengangs Produktionstechnik können ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird in der Regel ab dem vierten Semester abgeleistet und umfasst mindestens 20 Wochen.

- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts bestanden hat und die besondere Studienvoraussetzung (§ 35 P) erfüllt.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft begleitet.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenden Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.
- (7) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester einmal wiederholen. Beantragt die oder der Studierende keine erneute Zulassung, oder wird auch nach der Wiederholung des Praxissemesters die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, setzt die oder der Studierende das Studium ohne Praxissemester fort. Eine Wiederholung des Praxissemesters kann nur vor der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.
- (8) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.
- (9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

§ 39 P

Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Weitere Voraussetzung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4 für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester.

IV. Spezieller Teil Betriebswirtschaftslehre (B)

§ 34 B Studienschwerpunkte

Im Bachelorstudiengang an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sind zwei Studienschwerpunkte nachfolgenden Maßgaben zu wählen: Ein Studienschwerpunkt ist aus Block A und ein Studienschwerpunkt ist aus Block B zu wählen.

Block A:

- a) Marketing
- b) Finanzwirtschaft

Block B:

- a) Personalwirtschaft
- b) Unternehmensführung und Controlling
- c) Unternehmensprüfung und -besteuerung

§ 35 B Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Wirtschaft oder Verwaltung nachweisen kann. Alle anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ein Praktikum von 6 Wochen ableisten.
- (3) Das Praktikum soll in einem größeren Industrie- und Handelsunternehmen in einem betriebswirtschaftlich einschlägigen Bereich durchgeführt werden, z.B. in den Bereichen:
 - Beschaffungswesen/Materialwirtschaft,
 - Datenverarbeitung/Organisation,
 - Fertigungsplanung/Betriebsorganisation,
 - Personalwesen,
 - Rechnungswesen,
 - Marketing,
 - Vertrieb/Auftragsbearbeitung.

- (4) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Praktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.
- (6) Das Praktikum ist spätestens zum Ende des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 B

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 4 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 90 Credits zu erwerben.

§ 37 B

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 4 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 35 Credits zu erwerben.
- (2) Ferner sind in einem zu wählenden Studienschwerpunkt aus Block A (Anlage 4.1) und in einem zu wählenden Studienschwerpunkt aus Block B (Anlage 4.2) Prüfungen in je vier Fächern abzulegen; dabei müssen je Studienschwerpunkt mindestens 20 Credits erworben werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Prüflinge können die aus den Anlagen 4, 4.1 und 4.2 ersichtlichen Prüfungen des fünften und sechsten Semesters, mit Ausnahme der Prüfungen in den Fächern „Fabrikplanung“ (Fach-Nr. 7228) und „Beschaffungslogistik“ (Fach-Nr. 7348), nur ablegen, wenn sie die aus der Anlage 4 ersichtlichen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden haben.
- (4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling in jedem Studienschwerpunkt aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen- Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Studienschwerpunktfach zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:
 1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,

2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Studienschwerpunkt-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Studienschwerpunktfach des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 31 Abs. 3 und 4.

§ 38 B **Praxissemester**

- (1) Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre können ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird in der Regel ab dem vierten Semester abgeleistet und umfasst mindestens 20 Wochen.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus Anlage 4 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts bestanden hat und die besondere Studienvoraussetzung (§ 35 B) erfüllt.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft begleitet.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses

der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenden Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.

- (7) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester einmal wiederholen. Beantragt die oder der Studierende keine erneute Zulassung, oder wird auch nach der Wiederholung des Praxissemesters die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, setzt die oder der Studierende das Studium ohne Praxissemester fort. Eine Wiederholung des Praxissemesters kann nur vor der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.
- (8) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.
- (9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

§ 39 B

Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Weitere Voraussetzung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4 für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester.

V. Spezieller Teil Wirtschaftsingenieurwesen (W)

§ 34 W Studienschwerpunkte

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist einer der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- a) Industrial Engineering/Lean Management
- b) Technisches Betriebsmanagement.

§ 35 W

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung erworben haben, müssen ein 6-wöchiges Grund- oder Fachpraktikum „Technik“ ableisten;
 - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Technik mit fachlichem Schwerpunkt Metalltechnik oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein 6-wöchiges Grund- oder Fachpraktikum „Wirtschaft“ ableisten;
 - c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Technik anderer fachlicher Schwerpunkte oder einer Fachoberschule anderer Fachrichtung erworben haben, müssen ein 6-wöchiges Praktikum „Technik“ und ein 6-wöchiges Praktikum „Wirtschaft“ ableisten, wobei ein Praktikum als Grundpraktikum und ein Praktikum als Fachpraktikum zu erbringen ist.
 - d) Nummer 3 gilt auch für Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben.
- (2) Das Grundpraktikum bzw. das Fachpraktikum „Technik“ soll mindestens zwei industrienahe Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:
- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
 - maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
 - Verbindungstechniken,
 - Wärmebehandlung,
 - technische Oberflächenbehandlung,
 - Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
 - Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
 - Qualitätssicherung (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.
- (3) Das Grundpraktikum bzw. das Fachpraktikum „Wirtschaft“ soll mindestens zwei der folgenden Funktionsbereiche umfassen:
- Beschaffungswesen/Materialwirtschaft,
 - Fertigungsplanung/Organisation,
 - Rechnungswesen,

- elektronische Datenverarbeitung,
 - Kreditwesen/Kreditgeschäfte,
 - Personalwesen,
 - Vertriebswesen.
- (4) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.
- (6) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Ende des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 W

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 5 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 90 Credits zu erwerben.

§ 37 W

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 5 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 55 Credits zu erwerben.
- (2) Ferner sind in einem zu wählenden Studienschwerpunkt in vier Fächern Prüfungen abzulegen. Dabei müssen mindestens 20 Credits erworben werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Prüflinge können die aus der Anlage 5 ersichtlichen Prüfungen des fünften und sechsten Semesters, mit Ausnahme der Prüfung im Fach Projektmanagement/Studienprojekt (Fach-Nr. 7283), nur ablegen, wenn sie die aus der Anlage 5 ersichtlichen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden haben.

- (4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling in jedem Studienschwerpunkt aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Studienschwerpunktfach zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:
1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
 2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Studienschwerpunkt-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
 3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 Credits erwerben,
 4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Studienschwerpunktfach des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 31 Abs. 3 und 4.

§ 38 W Praxissemester

- (1) Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen können ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird in der Regel ab dem vierten Semester abgeleistet und umfasst mindestens 20 Wochen.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus Anlage 5 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten Studienabschnitts bestanden hat und die besondere Studienvoraussetzung (§ 35 W) erfüllt.

- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft begleitet.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenden Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.
- (7) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester einmal wiederholen. Beantragt die oder der Studierende keine erneute Zulassung, oder wird auch nach der Wiederholung des Praxissemesters die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, setzt die oder der Studierende das Studium ohne Praxissemester fort. Eine Wiederholung des Praxissemesters kann nur vor der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.
- (8) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.
- (9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

§ 39 W

Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Weitere Voraussetzung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4 für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester.

**C. Besondere Bestimmungen für die dualen Studiengänge
Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirt-
schaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen**

§ 40

**Vertrag mit einem Unternehmen/Betrieb als weitere besondere
Studienvoraussetzung**

- (1) Als weitere besondere Voraussetzung für die Aufnahme in den dualen Studiengang Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftsingenieurwesen wird der Nachweis eines Vertrages über die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer betriebsinternen Ausbildung/Praxis mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeigneten Unternehmen gefordert. Bei Nichtfortsetzen des Ausbildungsvertrages setzt der Studierende das Studium als nicht dual fort.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

D. Schlussbestimmungen

§ 41* Übergangsbestimmungen

§ 42**

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

* Die Übergangsbestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen sowie für die dualen Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/ Nr. 59) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in § 41.

**Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen sowie für die dualen Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/ Nr. 59) ergeben sich aus Satzung, dort in § 42. Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen sowie für die dualen Studiengänge Holztechnik, Logistik, Produktionstechnik, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 3. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/ Nr. 31) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in Art. II. ergeben sich aus der .

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Holztechnik(H)

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS						
		SWS	R	1	2	3	4	5	6	7
ERSTER STUDIENABSCHNITT										
Pflichtmodule/-fächer¹⁾										
7385	Technische Mathematik 1	4	5	4						
7203	Informatik 1	4	5	4						
7371	Physik	4	5	4						
7370	CAD/Technisches Zeichnen in der Holzverarbeitung	4	5	4						
7259	Holzwerkstoffe	4	5	4						
7252	Werkstofftechnologie Holz	4	5	4						
7220	Informatik 2	4	5		4					
7208	Technische Mathematik 2	4	5		4					
7209	Technische Mechanik 1	4	5		4					
7254	Fertigungstechnik Holz	4	5		4					
7253	Verbindungstechnik Holz	4	5		4					
7317	Holzbaukonstruktion	4	5		4					
7228	Fabrikplanung	4	5			4				
7285	Statistik	4	5			4				
7207	Materialflusstechnik	4	5			4				
7352	Industriebetriebslehre	4	5			4				
7256	Holzbearbeitungsmaschinen	4	5			4				
7255	Möbelkonstruktion	4	5			4				
Summe Pflichtmodule/-fächer erster Studienabschnitt		72	90	24	24	24				
ZWEITER STUDIENABSCHNITT										
Pflichtmodule/-fächer¹⁾										
7222	Arbeits- und Betriebsorganisation	4	5				4			
7251	Technical English	4	5				4			
7224	Kunststoffverarbeitung	4	5				4			
7223	Marketing - Grundlagen	4	5				4			
7263	Qualitätsmanagement	4	5				4			
7262	Oberflächen- und Beschichtungstechnik Holz	4	5				4			
7320	Seminar zur Holztechnik	4	5							4
Summe Pflichtmodule/-fächer zweiter Studienabschnitt		28	35				24			4
Studienschwerpunktmodule/-fächer										
Studienschwerpunkt Innenausbau – SP 1²⁾										
7354	Planungsseminar/Darstellungstechnik	4	5							4
7264	Ausbau und Trockenbau	4	5							4
7339	Gebäudetechnik	4	5							4
7322	Innenausbaumanagement	4	5							4
	N.N. ³⁾	4	5							
Studienschwerpunkt Möbelbau und -entwicklung – SP 2²⁾										
7267	Möbelsysteme/Konstruktionsmethodik	4	5							4
7355	Möbeldesign/Möbelentwicklung	4	5							4
7356	Designmanagement	4	5							4
7369	Möbelleichtbau	4	5							4
	N.N. ³⁾	4	5							
Studienschwerpunkt Holzindustrielle Produktion – SP 3²⁾										
7364	CAM/CNC	4	5							4
7266	Betriebs- und Umwelttechnik	4	5							4
7321	Holzindustrielle Fertigungseinrichtungen	4	5							4
7365	Maschinen- und Vorrichtungsbau	4	5							4
	N.N. ³⁾		5							
Studienschwerpunkt Holzbauproduktion - SP 4²⁾										
7265	Säge- und Holzbauprodukte/-produktion	4	5							4
7318	Bauphysik/Energetische Sanierung	4	5							4
7340	Baumanagement und Bauwirtschaft	4	5							4
7261	Holzbaufertigung	4	5							4
	N.N. ³⁾		5							
Summe Studienschwerpunktmodule/-fächer zweiter Studienabschnitt		mind.32	mind.40							24
Praxissemester			30						X	
Summe zweiter Studienabschnitt		mind.60	mind.105				24			24
Bachelorarbeit			12							x
Kolloquium			3							x
Summe SWS		132		24	24	24	24			24
Summe CR			210	30	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden¹⁾ In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind in zwei zu wählenden Studienschwerpunkten mind. 40 CR zu erwerben.

3) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 37 H Abs. 4 zugelassenes ergänzendes Studienschwerpunktfach aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Logistik (L)

Modul- /Fach- Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS					
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6
ERSTER STUDIENABSCHNITT									
<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u>¹⁾									
7386	Wirtschaftsmathematik 1	4	5	4					
7203	Informatik 1	4	5	4					
7207	Materialflusstechnik	4	5	4					
7348	Beschaffungslogistik	4	5	4					
7269	Buchführung	4	5	4					
7312	Modellbildung und Prozessanalyse in der Logistik	4	5	4					
7220	Informatik 2	4	5		4				
7326	Wirtschaftsmathematik 2	4	5		4				
7216	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5		4				
7334	Deskriptive Statistik	4	5		4				
7227	Business English	4	5		4				
7330	Technik für Logistiker	4	5		4				
7228	Fabrikplanung	4	5			4			
7214	Investition und Finanzierung	4	5			4			
7285	Statistik	4	5			4			
7323	Logistik-Informationsmanagement	4	5			4			
7343	Logistik-Controlling	4	5			4			
7309	Operations Research für Logistiker	4	5			4			
Summe Pflichtmodule/-fächer erster Studienabschnitt		72	90	24	24	24			
ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
<u>Pflichtmodule/-fächer</u>¹⁾									
7222	Arbeits- und Betriebsorganisation	4	5				4		
7311	Distributionslogistik	4	5				4		
7324	ERP-Systeme	4	5				4		
7337	Recht für Logistiker	4	5				4		
7335	Außenwirtschaft/Zoll	4	5						4
7306	Seminar zur Logistik	4	5						4
7376	Seminar zur Wirtschaft, Gesellschaft und Ethik	4	5						4
Summe Pflichtmodule/-fächer zweiter Studienabschnitt		28	35				16		12
<u>Studienschwerpunktmodule/-fächer</u>									
<u>Studienschwerpunkt Beschaffung – SP 1²⁾</u>									
7346	SRM	4	5				4		
7379	Beschaffungs- und Einkaufscontrolling	4	5					4	
7345	Internationale Beschaffung Ausschreibung und Verhandlung	4	5					4	
7347	N.N. ³⁾		5					4	
<u>Studienschwerpunkt Produktion – SP 2²⁾</u>									
7201	Arbeitswissenschaft Produktionsplanung/-steuerung Produktionssysteme	4	5				4		
7305	Arbeitswissenschaft Produktionsplanung/-steuerung Produktionssysteme	4	5					4	
7325	Arbeitswissenschaft Produktionsplanung/-steuerung Produktionssysteme	4	5					4	
7327	NN. ³⁾	4	5					4	
<u>Studienschwerpunkt International Distribution - SP 3²⁾</u>									
Demand Management und Forecasting									
7310	Transport und Umschlagtechnik Transport und LDL Management Handelslogistik	4	5					4	
7336	Transport und Umschlagtechnik Transport und LDL Management Handelslogistik	4	5					4	
7307	Transport und Umschlagtechnik Transport und LDL Management Handelslogistik	4	5				4		
7308	N.N. ³⁾	4	5					4	
Summe Studienschwerpunktmodule/-fächer zweiter Studienabschnitt		mind.32	mind.40				8	24	
Summe zweiter Studienabschnitt		mind.60	mind.75				24	24	12
Bachelorarbeit			12						x
Kolloquium			3						x
Summe SWS		132		24	24	24	24	24	12
Summe CR			180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind in zwei zu wählenden Studienschwerpunkten mind. 40 CR zu erwerben.

3) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 37 L Abs. 4 zugelassenes ergänzendes Studienschwerpunktfach aus dem Fächerangebot der

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Summe		Semesterwochenstunden/SWS					
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6
ERSTER STUDIENABSCHNITT									
<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u> ¹⁾									
7385	Technische Mathematik 1	4	5	4					
7203	Informatik 1	4	5	4					
7371	Physik	4	5	4					
7304	Chemie und polymere Werkstoffe	4	5	4					
7205	Werkstofftechnik Industriebetriebs-	4	5	4					
7352	lehre	4	5	4					
7220	Informatik 2	4	5		4				
7208	Technische Mathematik 2	4	5		4				
7209	Technische Mechanik 1	4	5		4				
7210	Konstruktion 1 Kunst-	4	5		4				
7224	stoffverarbeitung Elekt-	4	5		4				
7244	rotechnik Fabrikpla-	4	5		4				
7228	nung Business English	4	5			4			
7227	Technische Mechanik 2	4	5			4			
7242	Fertigungstechnik Metall	4	5			4			
7213	CA-Techniken	4	5			4			
7328	Konstruktion 2	4	5			4			
7243		4	5			4			
Summe Pflichtmodule/-fächer erster Studienabschnitt		72	90	24	24	24			
ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
<u>Pflichtmodule/-fächer</u> ¹⁾									
7222	Arbeits- und Betriebsorganisation Quali-	4	5				4		
7226	tätsmanagement und -sicherung Pro-	4	5				4		
7246	duktentwicklung Automatisierungstechnik	4	5				4		
7229	1 Umformtechnik Projektmanage-	4	5				4		
7217	ment/Studienprojekt Metalltechnik und	4	5				4		
7283	CNC Materialflusstechnik	4	5					4	
7313	Umweltschutz	4	5					4	
7207	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4	5					4	
7231	Summe Pflichtmodule/-fächer zweiter Studienabschnitt	4	5						4
7341		4	5						4
		40	50				20	12	8
<u>Studienschwerpunktmodule/-fächer</u>									
<u>Studienschwerpunkt Kunststofftechnik – SP 1²⁾</u>									
7302	Kunststoffe und ihre Anwendungen Pro-	(4)	(5)				4		(4) ³⁾
7344	duktentwicklung Kunststoffe Konstruieren	4	5					4	
7342	mit Kunststoffen Kunststoffprüfung	4	5					4	
7303	N.N. ⁴⁾	4	5					4	
<u>Studienschwerpunkt Fabrikautomatisierung – SP 2²⁾</u>									
7362	Systemtheorie und Prozessanalyse	(4)	(5)				4		(4) ³⁾
7360	Automatisierungstechnik2/Sensorik	4	5					4	
7361	Mess- und Prüftechnik Handha-	4	5					4	
7230	lungssysteme	4	5					4	
	N.N. ⁴⁾		5						
<u>Studienschwerpunkt Spezielle Fertigung - SP 3²⁾</u>									
7373	Lasertechnik Mikrotech-	(4)	(5)				4		(4) ³⁾
7250	nik	4	5					4	
7249	Rapid Technologies Beschichtungstech-	4	5					4	
7372	nik	4	5					4	
	N.N. ⁴⁾		5						
Summe Studienschwerpunktmodule/-fächer zweiter Studienabschnitt		mind.20	mind.25				4	12	4
Summe zweiter Studienabschnitt		mind.60	mind.75				24	24	12
Bachelorarbeit			12						
Kolloquium			3						
Summe SWS		132		24	24	24	24	24	12
Summe CR			180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind in einem zu wählenden Studienschwerpunkt mind. 20 CR zu erwerben. Weitere 5 CR sind durch eine Prüfung in einem Fach aus dem nicht gewählten Schwerpunkt zu erwerben.

3) Fach aus dem nicht gewählten Schwerpunkt.

4) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 37 P Abs. 4 zugelassenes ergänzendes Studienschwerpunktfach aus dem Fächerangebot der

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B)

Mo- dul- /Fach- Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS					
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6
ERSTER STUDIENABSCHNITT									
<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer</u> ¹⁾									
7386	Wirtschaftsmathematik 1	4	5	4					
7203	Informatik 1	4	5	4					
7269	Buchführung	4	5	4					
7202	Betriebswirtschaft – Grundlagen	4	5	4					
7270	Volkswirtschaftslehre 1	4	5	4					
7211	Wirtschaftsprivatrecht	4	5	4					
7220	Informatik 2	4	5		4				
7326	Wirtschaftsmathematik 2	4	5		4				
7216	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5		4				
7334	Deskriptive Statistik	4	5		4				
7223	Marketing – Grundlagen	4	5		4				
7331	Volkswirtschaftslehre 2	4	5		4				
7214	Investition und Finanzierung	4	5			4			
7285	Statistik	4	5			4			
7227	Business English	4	5			4			
7260	Personalwirtschaft – Grundlagen	4	5			4			
7274	Marketing – Vertiefung	4	5			4			
7235	Organisation	4	5			4			
Summe Pflichtmodule/-fächer erster Studienabschnitt		72	90	24	24	24			
ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
<u>Pflichtmodule/-fächer</u> ¹⁾									
7225	Controlling	4	5				4		
7349	Operations Research	4	5				4		
7280	Seminar zur BWL	4	5					4	
7232	Vertrieb	4	5					4	
7316	Praxisseminar zur BWL	8	10						8
7333	Planspiel zur Existenzgründung	4	5						4
Summe Pflichtmodule/-fächer zweiter Studienabschnitt		28	35				8	8	12
<u>Studienschwerpunktmodule/-fächer</u>									
Block A ²⁾									
Studienschwerpunkt Marketing – SP 1 ²⁾		16	20				8	8	
Studienschwerpunkt Finanzwirtschaft – SP 2 ²⁾		16	20				8	8	
Block B ³⁾									
Studienschwerpunkt Personalwirtschaft - SP 4 ³⁾		16	20				8	8	
Studienschwerpunkt Unternehmensführung und Controlling - SP 6 ³⁾		16	20				8	8	
Studienschwerpunkt Unternehmensprüfung und -besteuerung - SP 7 ³⁾		16	20				8	8	
Summe Studienschwerpunktmodule/-fächer zweiter Studienabschnitt		mind.32	mind.40				16	16	
Summe zweiter Studienabschnitt		mind.60	mind.75				24	24	12
Bachelorarbeit			12						x
Kolloquium			3						x
Summe SWS		132		24	24	24	24	24	12
Summe CR			180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen in einem Studienschwerpunkt aus Block A sind 20 CR zu erwerben.

3) Durch Prüfungen in einem Studienschwerpunkt aus Block B sind 20 CR zu erwerben.

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Studienschwerpunkte Block A ¹⁾**Studienschwerpunkt Marketing – SP 1¹⁾**

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR	Semester/SWS	
				4	5
7275	Industriegütermarketing	4	5	4	
7277	Strategisches Marketing	4	5	4	
7221	Verkaufsgesprächsführung	4	5		4
7279	Marktforschung/Käuferverhalten	4	5		4
N.N. ²⁾			5		

Studienschwerpunkt Finanzwirtschaft– SP 2 ¹⁾

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR	Semester/SWS	
				4	5
7332	Finanzierung Vertiefung	4	5	4	
7357	Finanzmanagement 1	4	5	4	
7358	Finanzmanagement 2	4	5		4
7359	Corporate Finance	4	5		4
N.N. ²⁾			5		

1) Durch Prüfungen in einem Studienschwerpunkt aus Block A sind 20 CR zu erwerben.

2) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 37 B Abs. 4 zugelassenes ergänzendes Studienschwerpunktfach aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

Anlage 4.2

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Studienschwerpunkte Block B ¹⁾**Studienschwerpunkt Personalwirtschaft - SP 4 ¹⁾**

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR	Semester/SWS	
				4	5
7366	Personalbeschaffung	4	5	4	
7367	Personalentwicklung	4	5	4	
7368	Personalerhaltung	4	5		4
7338	Arbeitsrecht	4	5		4
N.N. ²⁾			5		

Studienschwerpunkt Unternehmensführung und Controlling - SP 6 ¹⁾

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR	Semester/SWS	
				4	5
7377	Controlling-Instrumente und ihre Anwendung	4	5	4	
7378	Wertorientierte Unternehmensführung	4	5	4	
7379	Projekt- und Risikomanagement	4	5		4
7380	Strategisches Management	4	5		4
N.N. ²⁾			5		

Studienschwerpunkt Unternehmensprüfung und -besteuerung - SP 7 ¹⁾

Modul-/Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR	Semester/SWS	
				4	5
7381	Unternehmensbesteuerung 1	4	5	4	
7382	Jahresabschlusserstellung und -prüfung	4	5	4	
7383	Unternehmensbesteuerung 2	4	5		4
7384	Fallstudien zur Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	4	5		4
N.N. ²⁾			5		

1) Durch Prüfungen in einem Studienschwerpunkt aus Block B sind 20 CR zu erwerben.

2) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 37 B Abs. 4 zugelassenes ergänzendes Studienschwerpunktfach aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (W)

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Summe		Semester/SWS					
		SWS	CR	1	2	3	4	5	6
ERSTER STUDIENABSCHNITT									
<u>Pflichtmodule/Pflichtfächer 1)</u>									
7385	Technische Mathematik 1	4	5	4					
7203	Informatik 1	4	5	4					
7371	Physik	4	5	4					
7304	Chemie und polymere Werkstoffe	4	5	4					
7205	Werkstofftechnik Industriebetriebs-	4	5	4					
7352	lehre	4	5	4					
7220	Informatik 2	4	5		4				
7208	Technische Mathematik 2	4	5		4				
7209	Technische Mechanik 1	4	5		4				
7210	Konstruktion 1 Kunststoffverarbei-	4	5		4				
7224	tung	4	5		4				
7216	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5		4				
7228	Fabrikplanung Materialfluss-	4	5			4			
7207	technik Technische Mechanik 2	4	5			4			
7242	Fertigungstechnik Metall Inves-	4	5			4			
7213	tition und Finanzierung	4	5			4			
7214	Statistik	4	5			4			
7285		4	5			4			
Summe Pflichtmodule/-fächer erster Studienabschnitt		72	90	24	24	24			
ZWEITER STUDIENABSCHNITT									
<u>Pflichtmodule/-fächer 1)</u>									
7222	Arbeits- und Betriebsorganisation	4	5				4		
7201	Arbeitswissenschaft	4	5				4		
7227	Business English Qualitätsmanage-	4	5				4		
7226	ment und -sicherung	4	5				4		
7374	Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsingenieure	4	5				4		
7349	Operations Research Projektmanagement/Stu-	4	5				4		
7283	dienprojekt Produktionsplanung/-steuerung	4	5					4	
7305	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4	5					4	
7341	Seminar zum Wirtschaftsingenieurwesen Plan-	4	5						4
7301	spiel/Controlling	4	5						4
7350	Summe Pflichtmodule/-fächer zweiter Studienabschnitt	44	55				24	8	12
<u>Studienschwerpunktmodule/-fächer</u>									
<u>Studienschwerpunkt Industrial Engineering/ Lean Ma- nage- ment – SP 1²⁾</u>									
7325	Produktionssysteme Arbeitssys-	4	5					4	
7327	templanung Beschaffungslogistik	4	5					4	
7348	Unternehmensführung	4	5					4	
7353	N.N. ³⁾	4	5					4	
<u>Studienschwerpunkt Technisches Betriebsmanagement- SP 2²⁾</u>									
7375	Umweltmanagement Handha-	4	5					4	
7230	bungssysteme	4	5					4	
7230	Transport und Umschlagstechnik	4	5					4	
7336	Montagetechnik	4	5					4	
7237	N.N. ³⁾	4	5					4	
Summe Studienschwerpunktmodule/-fächer zweiter Stu-		mind. 16	mind. 20					16	
dienabschnitt									
Summe zweiter Studienabschnitt		mind.60	mind.75				24	24	12
Bachelorarbeit			12						x
Kolloquium			3						x
Summe SWS		132		24	24	24	24	24	12
Summe CR			180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind in einem zu wählenden Studienschwerpunkt mind. 20 CR zu erwerben.

3) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 37 W Abs. 4 zugelassenes ergänzendes Studienschwerpunktfach aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.